



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLV 19/02/26

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am
30.04.2026 in Weida

Weitere Verfahrensweise der RPG Ostthüringen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Am 20. November 2023 ist die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001) in Kraft getreten. Artikel 15c der geänderten Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der genannten Richtlinie gelten soll.

Bis zum 21. Mai 2024 konnten die Mitgliedstaaten bereits ausgewiesene Gebiete als Beschleunigungsgebiete anerkennen. Diese Möglichkeit wurde für die Windenergie an Land bereits genutzt. Durch § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) wurden alle Windenergiegebiete, die bis zum 21. Mai 2024 ausgewiesen waren, als Beschleunigungsgebiete anerkannt – sofern sie nicht in bestimmten Schutzgebieten liegen und sofern bei ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die im rechtswirksamen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen (2020) festgesetzten Vorranggebiete Windenergie erfüllen entsprechend den Bestimmungen des § 6a WindBG die Voraussetzungen als Beschleunigungsgebiete. Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen (2025) vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie stellen keine Beschleunigungsgebiete gemäß dem WindBG dar.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 ...“ vom 12. August 2025 hat der Bundesgesetzgeber nun weitere Inhalte der EU-Richtlinie umgesetzt. Durch Art. 7 des Gesetzes wurde im Raumordnungsgesetz (ROG) mit dem § 28 eine Sonderregelung für die Windenergie an Land geschaffen, aufgrund derer Vorranggebiete für Windenergie regelmäßig zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Beschleunigungsgebiete stellen somit eine Teilmenge der festzulegenden Vorranggebiete Windenergie dar.

Die Regelung im ROG dient der Verlagerung umweltschutzrechtlicher Prüfpflichten auf die übergeordnete Planungsebene mit dem Ziel der Beschleunigung des Windenergieausbaus. Gesetzgeberische Intention ist es, umweltbezogene Aspekte bereits auf Plan- bzw. Gebiets-ebene einzubeziehen und dadurch Prüfpflichten auf Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene zu vereinfachen oder sie sogar entfallen zu lassen.

Paragraph 28 ROG sieht im Einzelnen vor:

Paragraph 28 ROG sieht im Einzelnen vor:

Absatz 2: Alle Vorranggebiete Windenergie müssen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie nicht in den folgenden Gebieten liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelart oder einer streng geschützten Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).¹

Dabei gilt eine Art dann als betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbote zu erwarten sind. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, die o. g. Arten zu verletzen, zu töten, sie während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung der Arten liegt wiederum dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen der o. g. Arten können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Absatz 4: Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete muss der Plangeber Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen aufstellen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Als mögliche negative Auswirkungen gelten dabei nur Auswirkungen

1. auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete
2. auf die oben zum Absatz 2 unter Punkt 2 genannten Arten
3. im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot für die Gewässergüte und das ökologische Potenzial von oberirdischen Gewässern.

Absatz 5: Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt normalerweise gleichzeitig mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Wurde der Planaufstellungsbeschluss jedoch bereits vor dem 15. August 2025 gefasst, so können die Beschleunigungsgebiete ausnahmsweise in einem separaten Planungsverfahren ausgewiesen werden, welches spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Plans, in dem die Vorranggebiete Windenergie festgelegt wurden, eingeleitet werden muss.

Die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen fasst deshalb folgenden Beschluss:

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erfolgt in einem separaten Planungsverfahren, das spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen eingeleitet wird.

¹ Auch Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen von Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, wären ausgenommen - allerdings wurden diese Arten im Zusammenhang mit der Windenergienutzung an Land bislang nicht definiert - es existiert bislang keine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu den sog. „Verantwortungsarten“.

Begründung:

Die RPG Ostthüringen hat am 29. November 2024 den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen gefasst und am 4. Juni 2025 den Planentwurf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Somit ist eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, wonach die Beschleunigungsgebiete in einem separaten Planverfahren ausgewiesen werden können, möglich. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen auch sinnvoll:

1. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind mehr als 4.550 Stellungnahmen bei der RPG Ostthüringen eingegangen. Die Auswertung und Abwägung dieser Stellungnahmen dauern nach wie vor an. Gleichzeitig muss das Planaufstellungsverfahren bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein, damit der Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen seine Steuerungswirkung entfalten kann (§ 249 Abs. 2 Baugesetzbuch). Dieser Zeitplan könnte nicht eingehalten werden, wenn im selben Planverfahren zusätzlich Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete definiert werden müssten.
2. Die Bundestagsdrucksache 21/797 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Drucksache 21/568) nennt als Beispiele für Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen der o. g. Arten: Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können laut Bundestagsdrucksache berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gebiete in der Regel durch diese Vorarbeiten bereits bekannt sein dürften.

Die Naturschutzfachbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)) hat den Regionalen Planungsstellen im 1. Quartal des vergangenen Jahres eine erste Zusammenstellung der landesweit bedeutsamen Vorkommen der durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten und streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) zukommen lassen. Diese Zusammenstellung ist noch durch fachliche Begründungen und Herleitungen zu untersetzen. Im 4. Quartal 2025 fand daraufhin ein erstes Arbeitstreffen zwischen den Planungsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften, der Oberen Landesplanungsbehörde und dem TLUBN statt.

Darüber hinaus haben die Regionalen Planungsstellen noch keine Zuarbeit des TLUBN zu den Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Beschleunigungsgebiete erhalten. Laut der o. g. Bundestagsdrucksache 21/797, S. 66, soll den Landesbehörden in Konkretisierung der Vollzugspraxis zudem ein Bundesleitfaden zur Konkretisierung der Anlage 3 ROG zur Verfügung gestellt werden. Auch diese Zuarbeit steht noch aus, weshalb auch keine Durchführungsbestimmungen des Freistaates Thüringen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen bestehen. Diese fehlenden Grundlagen sind jedoch unabdingbar für die Umsetzung der Vorgaben zu den Beschleunigungsgebieten.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 31

Anwesende Mitglieder: 24

Ja-Stimmen: 20

Stimmenthaltungen: -

Nein-Stimmen: 4

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

